

Statuten

des Verkehrs- und Verschönerungsvereins

Höfe a./Ezel

Art. 1.

Zweck des Vereins.

Der Verkehrs- und Verschönerungsverein Höfe a. Ezel hat den Zweck, in Verbindung mit Behörden, Vereinen, Handel- und Gewerbetreibenden und Privaten die Verkehrsinteressen des Bezirkes im Allgemeinen und dessen Ortschaften hinsichtlich Bahn-, Schiffs- und Postverbindungen zu wahren und zu fördern, sowie durch Erstellung und Unterhalt von Anlagen und Spazierwegen die zur Verschönerung der Gemeinden dienen, wie auch durch Anbringung von Ruhebänken und Wegmarken den Einheimischen und Fremden den Aufenthalt in den Gemeinden angenehm zu machen, überhaupt alles zu tun, was im allgemeinen Interesse des Verkehrs und der Verschönerung des Bezirkes Höfe liegt.

Art. 2.

Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vereins können werden:

- a. Behörden und Verkehrsinstitute, die regelmäßige Subventionen leisten;
- b. Vereine, Gesellschaften, Hotels- und Pensionsbesitzer, Gasthausbesitzer, Pächter von solchen, Inhaber von Restaurationen;

- c. Geschäfte des Handels und des Gewerbes;
- d. Hausbesitzer und Private.

Beitritte in den Verein können jederzeit erfolgen durch schriftliche oder mündliche Anmeldung oder durch Werbung.

Austritte können auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und sind dem Vereinsvorstande jeweils schriftlich einzureichen. Wer bis dahin keinen Austritt erklärt hat, kann für das nächstfolgende Jahr zur Leistung des für ihn geltenden statutarischen Jahresbeitrages angehalten werden.

Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 3.

Jahresbeiträge.

Die Jahresbeiträge sind wie folgt festgesetzt:

- a) Subventionen von Bezirk und Gemeinden;
- b) Für Verkehrsinstitute, Hotels- und Pensionsbesitzer oder Pächter von solchen, mindestens Fr. 20.— bis Fr. 25.—;
- c) Für Vereine, Gesellschaften, Gasthausbesitzer, Handel- und Gewerbetreibende, Inhaber von kombinierten Betrieben oder Gewerben (Wirtschaft mit Metzgerei, Wirtschaft mit Bäckerei mit Café oder Wirtschaft mit Laden), mindestens Fr. 10.—;
- d) Für kleinere Restaurants und Kleinhandwerker mindestens Fr. 5.—. Für Private mindestens Fr. 3.—. Freiwillige Beiträge und Stiftungen nimmt der Verein jederzeit dankbar entgegen.

Art. 4.

Organisation.

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Das Bureau (Verwaltungsrat);
- d. Die Rechnungsrevisoren.

Art. 5.

Generalversammlung.

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise alljährlich einmal Mitte März statt. Eine zweite außerordentliche Generalversammlung für das Winterprogramm kann auf Ende Oktober einberufen werden. Weitere außerordentliche Versammlungen können jederzeit durch Beschluß des Vorstandes oder auf das motivierte Begehren von mindestens 20 Mitgliedern einberufen werden.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen mit Ausnahme von Art. 5 (Statutenrevision) und Art. 12 (Auflösung) gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a. Die Abnahme des Jahresberichtes, des Tätigkeitsberichtes des Bureaus, des Protokolls und der Jahresrechnung nebst Gutachten und Antrag der Rechnungsrevisoren;
- b. Wahl des Vorstandes in offener Abstimmung;
- c. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren in offener Abstimmung;
- d. Wahl des Bureaus (Verwaltungsrat) in offener Abstimmung;
- e. Behandlung des Jahresprogrammes und des hierfür nötigen Kredites im gesamten;
- f. Vollmachterteilung an das Bureau (Verwaltungsrat) zur praktischen Durchführung des Jahresprogrammes mit dem hierzu erforderlichen Kredit;
- g. Wahl von Mitgliedern aus dem Vorstande in Spezialkommissionen;
- h. Entscheid über Mutationen und Anträge, die von den Mitgliedern bis 15. Februar und 15. September, dem Vorstande schriftlich (oder ausnahmsweise auch mündlich) eingereicht worden sind oder von den Vorstandsmitgliedern selbst eingebracht werden. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i. Statutenrevision, wofür die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen erforderlich ist.

Art. 6. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus 17 Mitgliedern. Die 3 Gemeinden Wollerau, Freienbach und Feusisberg beordern je ein Mitglied und der Bezirksrat 2 Mitglieder in den Vorstand ab. Die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und Aktuar erfolgt alle zwei Jahre. Die Wahl der Materialverwalter und der Beisitzer (Kommissions-Präsidenten) erfolgt auf zwei Jahre; je die Hälfte jedes gerade und ungerade Jahr.

Dem Vorstande steht das Recht zu, zur Vorbereitung oder Besorgung bestimmter Geschäfte einzelne Personen oder Spezialkommissionen zu ernennen und diese je nach Eignung zu ergänzen oder zu verstärken.

3 Mitglieder des Vorstandes und der Präsident bilden das Bureau.

Dem Vorstande sind folgende Geschäfte überbunden:

- a. Festsetzung des Arbeitsprogrammes;
- b. Aufstellung des Budgets;
- c. Prüfung des Jahresberichtes, der Rechnung und Antragstellung an die Generalversammlung mit den Rechnungsrevisoren;
- d. Kontrolle über die Ausführung des Arbeitsprogrammes in den Grenzen des durch die Generalversammlung erteilten Kredites;
- e. Vorberatung aller durch die Generalversammlung zu erledigenden Traktanden;
- f. Festsetzung der jeweiligen Traktandenliste.

Art. 7.

Krediterteilung.

Dem Vorstand wird ein freier Kredit bis Fr. 400.— gewährt, außer dem von der Generalversammlung gewährten Kredit. Jährlich wiederkehrende Leistungen sind vor die Generalversammlung zu bringen.

Der Präsident vertritt den Verein nach Außen und leitet im Vorstand und an den Generalversammlungen die Verhandlungen. Im Verhinderungsfalle vertritt der Vizepräsident dessen Stelle.

Der Kassier sorgt für den Eingang der Jahresbeiträge und besorgt sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er führt genaue Rechnung und schließt diese pro 15. Februar jeden Jahres ab. Für die anvertrauten Gelder, Sparkassabücher, Wertpapiere und Rechnungsausweise ist der Kassier persönlich verantwortlich und haftbar. Die Gelder sind zinstragend anzulegen.

Der Aktuar besorgt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Art. 8.

Bureau. (Verwaltungsrat.)

Das Bureau sorgt für die praktische Durchführung der Beschlüsse und des Arbeitsprogrammes, wie sie an der Generalversammlung bestimmt wurden.

Dem Bureau ist ein freier Kredit von Fr. 200.— gegeben. Einen weiteren Kredit von Fr. 200.— kann es vom Vorstande verlangen.

Das Bureau ist verpflichtet mit den finanziellen Mitteln des Vereins möglichst sparsam umzugehen und damit möglichst viele und zweckmäßige Leistungen zu vollbringen.

Die rechtsgültige Unterschrift zur Vornahme von ökonomischen Verbindlichkeiten führen zwei Mitglieder des Bureaus.

Die Chargen des Bureaus verteilen die Mitglieder desselben unter sich selbst.

Das Bureau hat die Verkehrsinteressen des Bezirkes im Allgemeinen und der Gemeinden und Ortschaften im Besonderen zu wahren und zu fördern nach allen seinen Kräften und mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Ihm ist auch die Ausführung geeigneter Reklame übertragen.

Das Bureau in Verbindung mit dem Vorstande bestellt Kommissionen zu verschiedenen Spezialzwecken des Verkehrs- und Verschönerungsvereins, deren Vorsitzender ein Vorstandsmitglied sein muß, welches letzteres unter Zustimmung des Bureaus diese Kommission durch geeignete Personen erweitern kann.

Diese Spezialkommissionen unterstehen dem Bureau, das seinerseits dem Vorstande über seine Arbeiten Auskunft schuldig ist.

Art. 9.

Spezialkommissionen.

In Verbindung mit dem Bureau können die Spezialkommissionen für sich arbeiten. Die gesamte Rechnungsstellung geschieht aber durch das Bureau.

Die Interessen der Verschönerung in den Gemeinden werden durch örtliche Verschönerungsgruppen gewahrt, die wiederum dem Bureau unterstellt sind.

Bis zu 30% des einbezahlten Geldes aus den Ortschaften (Subventionen nicht inbegriffen) werden diesen Spezialkommissionen durch das Bureau ausgerichtet. In dieser Spezialkommission werden vor allem die Interessen der Verschönerung der Ortschaften gewahrt. Diese Kommission ist in Verbindung mit dem Bureau und dem Materialverwalter besorgt für den Unterhalt der Anlagen, Ruhebänke, Wegmarken, Orts- und Routetafeln.

Art. 10.

Die Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, haben alljährlich die Rechnung und den Finanzhaushalt des Vereins genau zu prüfen, dem Vorstande und auch der Generalversammlung bezügliche Anträge zu stellen.

Art. 11.

Mittel des Vereins.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. dem Aktivosaldo des Verkehrs- und Verschönerungsvereins;
- b. den Subventionen des Bezirkes, von Gesellschaften und Vereinen;
- c. den Beiträgen der Mitglieder;
- d. freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

Art. 12.

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{2}{3}$ sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sollte hiefür eine zweite Generalversammlung nötig sein, so entscheidet in dieser das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Die vorhandenen Vereinsobjekte und das Vermögen werden sodann dem Bezirksrat Höfe zur Aufbewahrung übergeben, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieselben einer später sich bildenden, gleichartigen Gesellschaft öffentlichen oder gemeinnützigen Charakters oder einer eben solchen Vereinigung aushingegeben werden sollen, insofern dieselbe Vereinigung diesen Art. 12 ebenfalls in ihre Statuten aufnimmt und für solide Verwaltung des Vermögens volle Garantie bietet.

Im Juni 1929.

**Der Verkehrs- und Verschönerungsverein
Höfe a./Ekel.**

